

## Handreichung Katzenschutzverordnung

Anlagen:

- Flyer „Kastration ist Tierschutz“ – [www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv\\_tier\\_00001.htm](http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_tier_00001.htm)
- Fragebogen zur Datenerhebung von freilaufenden Katzen

Vor Erlass einer Katzenschutzverordnung ist das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Es wird empfohlen, die Voraussetzungen (auch im Hinblick auf etwaige gerichtliche Verfahren) zu dokumentieren. Diese Handreichung soll beim Erlass einer Verordnung unterstützen, bedarf aber der Anpassung/Ergänzung der individuellen Begebenheiten.

### A) Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung:

1. Zunächst ist zu prüfen, ob im auszuweisenden Gebiet eine hohe Anzahl freilebender Katzen vorhanden ist. Hier kann eine Schätzung aufgrund dokumentierter Zahlen, beispielsweise von Tierheimen oder Tierschutzvereinen, vorgenommen werden.
2. Das betroffene Gebiet ist abzugrenzen (§ 13b S. 2 TierSchG); möglich sind hier beispielsweise Ortsteile, Gemarkungen, Grundstücke oder natürliche Grenzen (z. B. Fluss). Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, ist das gesamte Gebiet des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt auszuweisen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ist jedoch darauf zu achten, das entsprechende Gebiet so groß wie nötig, aber so klein wie möglich auszuweisen (amtl. Begründung, BT-Drs. 17/10572 S. 32 hierzu: „Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich“).

Aufgrund der erheblichen Einschränkungen für Katzenhalter durch eine Katzenschutzverordnung dürfen die dort benannten Gebiete nicht ohne Begründung flächendeckend auf das gesamte Gebiet der KVB erweitert werden. Andererseits müssen für die Wirksamkeit der Maßnahme zur Benennung betroffener Gebiete die natürlichen Verhaltensweisen von Katzen berücksichtigt werden. Insbesondere unkastrierte Kater haben Streifgebiete bis zu 1000 ha. Aus fachlicher Sicht ist es empfehlenswert, ein entsprechend betroffenes Gebiet unter Berücksichtigung natürlicher Grenzen (z. B. Flüsse) und örtlicher Besonderheiten (z. B. Garten- und Ferienanlagen, Industriegebiete) ausreichend groß festzulegen. Ein Radius von beispielsweise fünf Kilometer Umkreis um die Zentren betroffener Gebiete wird aus ethologischer Sicht empfohlen. Dies kann auch dazu führen, dass das gesamte Stadt-/ Gemeindegebiet in die Verordnung einzubeziehen ist.

3. Im Anschluss daran muss geprüft werden, ob erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an diesen Tieren festzustellen sind. In Betracht kommen Krankheiten (z. B. Leukose, FIP, FIV, Katzenschnupfen, Parasitosen), Verletzungen wie beispielsweise Bisswunden und Traumata (z. B. durch Unfälle oder Kämpfe), Abmagerung oder andere Anzeichen eines reduzierten Pflege- und Ernährungszustandes (u. a. Schwächung des Immunsystems, erhöhte Krankheitsanfälligkeiten, fehlende Zähne) sowie erhöhte (Welpen-)Sterblichkeit.

Vorschläge:

- Absprache mit Tierheimen und sonstigen im Tierschutz tätigen Personen und Organisationen. Diese können ggf. Daten (Zeitraum 3-5 Jahre) zu Fundort, Aufnahme und Behandlung freilebender Katzen, Kastrationsaktionen, usw. vorlegen.
- Zahlen zum Anteil der nicht kastrierten Fund-, Abgabe- und sichergestellten Tiere über einen angemessenen Zeitraum (3-5 Jahre)
- Abfrage nach Behandlungshäufigkeiten und –arten von freilebenden Katzen bei Tierärzten vor Ort.

Liegen keine bzw. noch nicht ausreichend Daten hierüber vor, so sind vor Erlass einer Verordnung zunächst Daten zu erheben.

Um die jeweils aktuelle Situation in den betroffenen Gebieten beobachten und einschätzen zu können, wird der zuständigen Behörde empfohlen, regelmäßig Abfragen und Dokumentationen durchzuführen.

4. Zudem müssen die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl der Tiere zurückzuführen sein.

Dies wird, soweit es sich um oben aufgeführte Erscheinungen handelt, vom Gesetzgeber grundsätzlich vermutet (vgl. amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572 S. 32) „Das Ausmaß dieser Erscheinungen ... nimmt mit steigender Populationsdichte zu“).

5. Weiter müssen durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden (§ 13b S. 1 Nr. 2 TierSchG)

Auch dies wird grundsätzlich vom Gesetzgeber vermutet: „Die konsequente Durchführung des Ansatzes (Einfangen-Kastrieren-Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere“ (amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572 S. 32)

- ➔ Können die vorstehenden Anforderungen bejaht und nachgewiesen werden, so ist der Erlass einer Katzenschutzverordnung grundsätzlich möglich. Die in § 13b S. 3 Nr. 1 und 2 TierSchG genannten Regelungsmöglichkeiten sind Beispiele („insbesondere“). In Betracht kommt gem. S. 2 jede tierschutzgerechte Maßnahme, die bestimmt und geeignet ist, die Anzahl der freilebenden Katzen im Schutzgebiet zu vermindern und damit die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere zu verringern. Bei jeder Regelung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es ist jeweils eine Abwägung zwischen den mit der Anordnung verfolgten öffentlichen Interessen und den entgegenstehenden Grundrechten der Tierhalter und –eigentümer vorzunehmen.

## B) Beispiele für Maßnahmen

1. Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

Diese Regelungen (§ 3 Katzenschutz-Verordnung) wurden in die Verordnung aufgenommen, um Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen verstärkt durchführen zu können. Dies ist vor allem für Grundstücke relevant, deren Eigentümer bzw. Pächter nicht Halter der dort vorhandenen Katzenpopulationen ist.

Zu beachten ist, dass ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG nicht auf die Katzenschutzverordnung gestützt werden kann; das Betreten von Wohnräumen ist somit nicht möglich.

2. Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in Bezug auf Katzen, denen unkontrollierter freier Auslauf durch den Halter gewährt wird (§ 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG)

3. Soll zusätzlich ein Verbot/eine Beschränkung gem. § 13b S. 3 Nr. 1 TierSchG angeordnet werden, ist Folgendes zu beachten:

Den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten/beschränken ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen (gemäß § 13b S. 4 TierSchG). Es ist zu prüfen, ob und welche anderen Maßnahmen erfolgt sind. Außerdem ist zu dokumentieren, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen. Nach dem Willen des Gesetzgebers (amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32) sind hier „in jedem Fall gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst zu fordern, daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein“.

Aktionen nach dem Muster „Einfangen-Kastrieren-Freisetzen“ sind unabdingbare Voraussetzung für Anordnungen gemäß § 13b S. 3 Nr. 1 TierSchG. Belegt werden kann dies z. B. durch Kastrationsaktionen örtlicher Tierschützer (Aufzählung mit Datum, Art der Maßnahme, ggf. behandelte Tiere und Diagnosen).

Zusätzlich muss festgestellt werden, dass die Fortpflanzungskette aufgrund der Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird; die Kastration der ansässigen freilebenden Katzen also nicht ausreicht.

Können solche Maßnahmen nicht belegt werden, sind diese vorrangig zu ergreifen. In Betracht kommen hier Absprachen mit örtlichen Tierschutzvereinen/Tierheimen unter Hinweis auf staatliche Fördergelder, die für solche Maßnahmen beantragt werden können.

C) **Sonstige Hinweise:**

Rechtsgrundlage: Die Ermächtigung in § 13b TierSchG wurde in Bayern durch eine Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 17. März 2015, in Kraft getreten am 1. April 2015, auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen, da vor Ort am besten beurteilt werden kann, ob Maßnahmen wie die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht oder das Verbot unkontrollierten freien Auslaufs erforderlich sind.

Zuständigkeiten: Die Landratsämter handeln beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG nicht als Kreisbehörden, sondern als Staatsbehörden, daher muss der Kreistag nicht eingebunden werden. In kreisfreien Städten fällt die Entscheidung über eine Verordnung der Stadtrat.

Inhaltliche Gestaltungsfreiheit für eine Katzenschutzverordnung besteht innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus § 13b TierSchG sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben.

Besondere Härte i. S. d. § 5 Abs. 2: Ein Fall besonderer Härte liegt insbesondere vor, wenn der Katzenhalter glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist.

Förderung: Das Bayerische Umweltministerium fördert Projekte, mit denen die Vermehrung herrenloser Katzen in Bayern weiter eingedämmt wird. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/gesundheit\\_verbraucherschutz/tierheimfoerderung.php](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/gesundheit_verbraucherschutz/tierheimfoerderung.php)), die für die Bearbeitung der Förderanträge zuständig ist.

Vollzug der Verordnung: Notwendige Anordnungen der Behörden werden auf die Generalklausel des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG gestützt. Ein Einschreiten setzt hierbei einen Verstoß gegen die Rechtsverordnung oder die konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens voraus. Die Behörde hat hier ein Auswahlermessen, jedoch kein Entschließungsermessen. Notwendig sind diejenigen Anordnungen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d. h. sie müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des BayVwVfG. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG).

Verhältnis Polizei- und Sicherheitsrecht: Die Möglichkeit, auf Grundlage des Polizei- oder Sicherheitsrechts tätig zu werden, soll durch den Erlass einer Verordnung aufgrund des § 13b TierSchG nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Abgrenzung richtet sich nach den Zwecken, die hauptsächlich verfolgt werden.

Ordnungswidrigkeiten: Eine Ahndung von Verstößen gegen die Katzenschutzverordnung nach § 18 TierSchG ist nicht zulässig, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Die Bußgeldtatbestände sind abschließend in § 18 TierSchG geregelt.

Katzenhalter: im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne des § 2 Nummer 1 TierSchG, § 833 BGB ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urt. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Eine Definition in der Verordnung selbst ist nicht notwendig.

Katze: Die Verordnung gilt nicht für die europäische Wildkatze (*Felis silvestris*).

Kosten: Dieser Punkt kann als eigener Punkt in der Verordnung aufgegriffen werden. Die Kosten für Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration trägt die Katzenhalterin bzw. der Katzenhalter.